

FINANZIERUNG VON SONDERSCHULUNGSMASSNAHMEN FÜR HOCHBEGABTE IM KANTON ZÜRICH

Rechtsgrundlagen

Voraussetzung für eine Sonderschulfinanzierung durch die Schulgemeinde

- 1. Kind befindet sich in der Volksschule**
- 2. Hochbegabung ist fachlich ausgewiesen, "in der Regel" durch den Schulpsychologischen Dienst.**
- 3. Die von der Schule angebotenen Fördermassnahmen reichen nicht aus (VB.2016.00199, VB.2006.00050) und das Kind zeigt weiterhin Verhaltensauffälligkeiten wie depressive Züge, stört den Unterricht aus Langeweise, Schulverweigerung, psychosomatische Beschwerden, etc.**
- 4. Schule und Eltern suchen gemeinsam nach Lösungen. Die Schule kümmert sich nicht ernsthaft um das Problem und stellt keine passenden Angebote zur Verfügung.**
- 5. Eine Sonderschulung in einer Privatschule ist zur Wahrung des Kindeswohles notwendig. Ausnahme: Wenn sich die Schule nicht ernsthaft um eine Lösung bemüht hat, und die Eltern im Sinne des Kindesschutzes selber eine Lösung organisiert haben, wird die Schulgemeinde auch im Nachhinein kostenpflichtig (VB.2020.00542, BGE 141 I 9).**
- 6. Im Zweifelsfall aber keinen Vertrag mit einer Privatschule abschliessen, weil dies die Pflicht der Schulgemeinde ist.**

Bundesverfassung

Art. 19 BV garantiert einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Gemäss Art. 62 Abs. 2 BV müssen die Kantone für einen Grundschulunterricht sorgen, der allen Kindern offensteht und der an den öffentlichen Schulen unentgeltlich erfolgt. Unabhängig davon, welche Lösung ein Kanton oder eine Gemeinde zur Erfüllung dieser Pflicht bei behinderten Kindern wählen. Möglich ist die integrative oder die separative Sonderschulung. Weiter garantiert unsere Verfassung in Art. 8 Abs. 2 BV, dass niemand wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden darf. Verboten ist eine sachlich nicht begründbare Anknüpfung an das verpönte Merkmal der Behinderung, namentlich eine mit dieser verbundenen Benachteiligung, die als Herabwürdigung und Ausgrenzung zu gelten hat (BGE 141 I 9, BGE 139 I 169, BGE 138 I 305, BGE 135 I 49, BGE 134 I 105). Das schweizerische Zivilgesetzbuch normiert in Art. 307 ZGB, dass die Eltern bzw. der Staat zuständig sind, eine Kindesschutzgefährdung abzuweisen. Geschieht das nicht, so setzt die KESB aufgrund von Art. 308 ZGB einen Beistand ein, welcher die Kindsinteressen (auch gegenüber der Schule) wahrt. In schweren Fällen setzt die KESB für das Kind einen Kinderanwalt ein.

Gesetzliche Grundlagen im Kanton Zürich

Die sonderpädagogischen Massnahmen dienen nach § 33 des Volksschulgesetzes der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die Schülerinnen und Schüler werden, wenn möglich, in der Regelklasse unterrichtet. Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung. Sie erfolgt in einer öffentlichen oder privaten Sonderschule, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht. Die Wahl der Sonderschulung wird unter Berücksichtigung der besonderen Bildungsbedürfnisse sowie der übrigen Umstände getroffen (§ 36 VSG).

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts

Vorbemerkung: Das Verwaltungsgericht ist bekannt für seinen starren Formalismus. Werden die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt, so bekommt man aus formellen Gründen nicht recht, auch wenn man materiell im Recht wäre. Deshalb ist es wichtig, dass man sich zuerst ein gutes Bild der herrschenden Rechtslage macht und seine Handlungen danach richtet. Nichts übereilen!

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wie auch das Bundesgericht sehen die Schulung in einer Privatschule nur als Ultima Ratio im Sinne der Verhältnismässigkeit, d.h. wenn alle anderen Massnahmen keinen Erfolg gehabt haben oder a priori als aussichtslos erscheinen, so ist auf eine Privatschule auszuweichen. Geschuldet sei nicht die bestmögliche Schulung, sondern die ausreichende, eine den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Ausbildung. Eine Sonderschulung kann dann verlangt werden, wenn die schulischen Sondermassnahmen nicht ausreichen, um Kindschutzgefährdungen abzuwenden.

Das Verwaltungsgericht hat immerhin mehrfach entschieden, dass eine abgeklärte Hochbegabung eine Sonderschulbedürftigkeit darstelle und eine "Behinderung" im Sinne von Art. 8 BV darstelle. Anwendung fände dementsprechend das kantonale Sonderschulreglement. Die Einschulung in einer spezialisierten Sonderschule könne zur Wahrung des Kindeswohles notwendig sein.

Methodische Hinweise

Schulschwierigkeiten können die verschiedensten Ursachen haben. Erst eine Abklärung mit Testung beweist, dass die Schwierigkeiten den Grund in der ausgeprägten Begabung des Kindes haben. Ist letztere festgestellt (meist durch eine private Fachperson, weil der Schulpsychologische Dienst oder das KJPD über Monate ausgebucht ist), so ist das Gespräch mit der Schule zu suchen. Die Schule muss Fördermassnahmen ergreifen, beispielsweise durch Bildung einer Kleinklasse oder Einzellektionen die durch eine Fachperson gegeben werden. Das hochbegabte Kind einfach für 2 Stunden in der Woche in die Bega zu senden,

reicht in der Regel nicht aus. Sieht die Schule das Problem nicht und leidet das Kind, so kann der folgende Weg beschritten werden:

Die Eltern gehen zu einem Fachpsychiater für Kinder- und Jugendliche und dieser Facharzt soll einen kurzen Bericht erstellen. Hält dieser Fest, dass das Kind in der Volksschule massiv unterfordert ist und dies die Ursache der Verhaltensauffälligkeiten ist, so muss die Schule darauf reagieren und schulische Massnahmen beschliessen. Macht die Schule das nicht, so können die Eltern eine Gefährdungsmeldung an die KESB machen (Formular befindet sich auf der Website der KESB des Wohnbezirks). Diese hat den gesetzlichen Auftrag, für die Beseitigung der Kindeswohlgefährdung zu sorgen. Sind diese Verfahren eingeleitet und das Kind zeigt Symptome von schweren psychischen Störungen, beispielsweise Lethargie oder schwere depressive Züge und das Kind will nicht mehr in die Schule, so muss das der Schule so kommuniziert werden. Hochbegabte Kinder können aber auch in der Schule "funktionieren", aber zuhause zeigen sie schwere Verhaltensauffälligkeiten. Dies muss der Schule kommuniziert werden. In schweren Fällen können die Eltern von der Schule eine Einzelbeschulung verlangen, bis eine den kindlichen Bedürfnissen passende Lösung gefunden ist. Keine Lösung ist es, das Kind zu zwingen, den Regelunterricht weiter zu besuchen, weil das problembeladene Umfeld mit überforderten Lehrern und unpassenden Lerninhalten das Kind nachhaltig schädigen kann. Aufgrund der Überforderung oder der nicht gesehenen Problematik kann es zu regelrechten Machtkämpfen zwischen Schule und Eltern kommen. Es ist die Aufgabe aller Beteiligten, dass das Kind eine Verweigerungshaltung allem schulischen gegenüber entwickelt.

Wichtig ist, dass man jederzeit mit der Schule in Kontakt bleibt und wenn immer möglich zusammen die nächsten Schritte aufgleist, zumindest diese von den getätigten Schritten, wie beispielsweise die eingereichte Gefährdungsmeldung bei der KESB oder einer veranlassten Abklärung, unterrichtet. Der Beizug eines Anwalts sollte immer die Ultima Ratio sein. Besser ist die Begleitung des Prozesses durch eine Fachperson aus dem Bereich Hochbegabung, welche an Gesprächen an der Schule teilnimmt.

Kantonale gesetzliche Grundlagen

Volksschulgesetz des Kantons Zürich (VSG, 412.100)

§ 14. Der Regierungsrat kann für besonders begabte Schülerinnen und Schüler Schulen mit Bildungsschwerpunkten oder Rahmenbedingungen bewilligen, die von der Gesetzgebung abweichen.

§ 33. Die sonderpädagogischen Massnahmen dienen der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die Schülerinnen und Schüler werden wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet. Die Verordnung regelt die Einzelheiten und den Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen gemäss § 34.

§ 34. Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung. Integrative Förderung ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Förder- und Regellehrpersonen. Therapie ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen. Aufnahmeunterricht ist der Unterricht für Fremdsprachige, die keine Aufnahmeklassen besuchen. Er dient dem Erwerb und der Förderung der deutschen Sprache. Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen. Zulässig sind Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für Fremdsprachige sowie Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf. Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können.

§ 35. Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung.

§ 36. Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung. Sie erfolgt in einer öffentlichen oder privaten Sonderschule, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht. Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Kindergartenstufe bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Die Wahl der Sonderschulung wird unter Berücksichtigung der besonderen Bildungsbedürfnisse sowie der übrigen Umstände getroffen. Stehen gleichwertige Sonderschulen zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Lösung der Vorzug zu geben. Öffentliche und private Sonderschulen und Schulheime benötigen eine Bewilligung der Direktion. Die Direktion regelt die Aufsicht über die Sonderschulen. Zuweisungsverfahren

§ 37. Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen. Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich. In der Regel wird eine sonderpädagogische Fachperson oder eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe beratend beigezogen.

§ 38. Kann keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Diese kann von der Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder zu einer Aufnahmeklasse kann ohne Abklärung erfolgen. Die schulpsychologische Abklärung erfolgt im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems. Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.

§ 39. Wird nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb.

§ 40. Die Gemeinden sorgen für die Überprüfung der angeordneten Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit.

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM 412.103)

§ 2. Schülerinnen und Schüler haben ein besonderes pädagogisches Bedürfnis, wenn ihre schulische Förderung in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann. Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen vor allem aufgrund ausgeprägter Begabung, von Leistungsschwäche, des Erlernens von Deutsch als Zweitsprache, auffälliger Verhaltensweisen oder von Behinderungen.

§ 3. Inwieweit eine Schülerin oder ein Schüler mit einem besonderen pädagogischen Bedürfnis in der Regelklasse unterrichtet werden kann, beurteilt sich nach den konkreten Umständen.

§ 4. Die sonderpädagogischen Angebote sind auf die Lernziele derjenigen Regelklassen ausgerichtet, welche die Schülerinnen und Schüler besuchen oder besuchen würden. Sie berücksichtigen dabei die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler.

§ 5. Die Gemeinden können für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung auf eigene Kosten über die im 2. Abschnitt dieser Verordnung genannten Massnahmen hinausgehende Angebote zur Verfügung stellen.

§ 24. Die Prüfung einer sonderpädagogischen Massnahme setzt eine Standortbestimmung voraus. Diese erfolgt auf Antrag der Lehrpersonen oder der Eltern. In der Standortbestimmung legen die Beteiligten den Förderbedarf, die Förderziele und den weiteren Ablauf fest. Die Bildungsdirektion regelt das Verfahren.

§ 25. Eine schulpsychologische Abklärung wird durchgeführt, wenn: a. die Schülerin oder der Schüler einer Sonderschulung zugewiesen werden soll, b. von den Beteiligten keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden kann, c. Unklarheiten bestehen. Die Abklärung wird in der Regel beim zuständigen schulpsychologischen Dienst durchgeführt. Dieser kann weitere Unterlagen beiziehen. Er veranlasst eine Abklärung durch Fachleute, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind. Der schulpsychologische Dienst verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme.

§ 26. Nach Durchführung der Standortbestimmung und einer allfälligen Abklärung unterbreiten die Lehrpersonen und die Eltern der Schulleitung einen Vorschlag für die anzuordnende Massnahme. Die Abklärung darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Mit der Zustimmung durch die Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung. Können sich die Lehrpersonen und die Eltern nicht einigen oder stimmt die Schulleitung ihrem Vorschlag nicht zu, entscheidet die Schulpflege. Sie kann ergänzende Abklärungen anordnen. Die Entscheidung hält fest, welche Massnahme angeordnet und wann sie überprüft wird. Eine Sonderschulung bedarf stets der Zustimmung der Schulpflege.

Weiterführender Link: Website des Volksschulamtes, "Begabungs- und Begabtenförderung" und Broschüre "Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen."

Dr. iur. Christoph Rüegg, Niederglatt